

Vorrangprinzip

3. Die «weiteren Richter» und ihre Ersatzrichter: Die aktuellen Ernennungsakte enthalten – unter dem Gesichtspunkt der Funktionenverteilung betrachtet – nichts Verfassungswidriges.

d. Verstoss gegen die Anforderungen an die Person des Richters

Neben allgemeinen Anforderungen (Mündigkeit, aktive und passive Wahlfähigkeit etc.)⁴⁵⁰ und den vereinzelt geforderten Beisitzern und Schöffen werden in einigen Bestimmungen noch weitere Anforderungen an die Person des jeweils zu bestellenden Richters gestellt. Die *Erfüllung all dieser Bedingungen* ist ebenfalls entscheidend für die Frage der Einhaltung des Vorrangprinzips. Es soll hier allerdings ein exemplarischer Verweis auf gestellte Anforderungen genügen; auf eine Untersuchung der Einhaltung im Einzelnen verzichte ich.

aa. Richter der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit

Gemäss § 2 Abs. 6 GOG muss bei jedem Spruchkörper der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit mindestens die Mehrheit der Richter und Ersatzrichter Bürger des Staates Liechtenstein sein. Zudem ist vorgesehen:

1. *Jugendrichter*: Das Jugendgericht «ist nur dann ordnungsgemäss besetzt, wenn mindestens ein Schöffe dem Geschlecht des Angeklagten angehört» (§ 4^{bis} Abs. 1 GOG). Zudem müssen die Jugendrichter besondere Fähigkeiten und Kenntnisse mitbringen (§ 4^{bis} Abs. 2 GOG). Ob und wieweit der Verweis in § 4^{bis} Abs. 3 GOG auch die in § 2 GOG geforderten persönlichen Anforderungen an die zu ernennenden Jugendrichter betrifft, geht aus der Bestimmung nicht klar hervor.

2. *Oberrichter*: Gemäss § 2 Abs. 3 GOG muss bei der Auswahl der Richter und Ersatzrichter des Obergerichts womöglich darauf Bedacht genommen werden, dass neben den beiden Landschaften gleichzeitig auch der Stand der Bauern, Gewerbetreibenden, Arbeiter, der Kaufleute und

⁴⁵⁰ Diese sind allerdings nur sehr fragmentarisch geregelt: Hierzu bereits oben unter II. Vorbehaltprinzip (5. <Persönliche> Zuständigkeit, B. Rahmengesetzgebung).